

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe
Datum: 10.11.2020

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Rundmail an die AR-M anwendenden Einrichtungen Betreff: TV Corona-Sonderzahlung 2020

Die diesjährige Tarifeinigung umfasst auch eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Diese ist aufgrund der Eilbedürftigkeit für die Auszahlung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres 2020 in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt worden, der nicht der noch laufenden Erklärungsfrist unterfällt.

A) Anwendungsbereich

Der Tarifvertrag findet für **AR-M-Anwender** unmittelbar Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AR-M i. V. m. § 15 TVöD und § 1 lit. a TV Corona-Sonderzahlung).

Der Tarifvertrag findet für die **Auszubildenden** ebenfalls unmittelbar Anwendung (§ 2 Abs. 1 AR-Ausbi/Prakt i. V. m. § 8 TVAöD-AT / § 8 TVAöD-BT-BBiG und § 1 lit. c TV Corona-Sonderzahlung).

Der Tarifvertrag findet zudem für die **Praktikanten** unmittelbar Anwendung (§ 3 Abs. 1 AR-Ausbi/Prakt i. V. m. § 8 TVPöD und § 1 lit. e TV Corona-Sonderzahlung).

Die ZGAST wird in den nächsten Tagen einen entsprechenden Newsletter verschicken, um die AR-M-Anwender über die konkrete Umsetzung (Auszahlung noch im Jahr 2020) zu informieren. Die entsprechenden Kontroll-Listen wird die ZGAST in der 47. KW zur Verfügung stellen.

B) Steuerpflichtigkeit

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG und ist damit bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Corona-Sonderzahlung kommen, wenn neben der Corona-Sonderzahlung weitere Zahlungen vom Arbeitgeber gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11a EStG fallen. Hier kommt grundsätzlich die allgemeine Corona-Prämie für die Pflege im Krankenhausbereich sowie die Corona-Prämie nach § 150a SGB XI in Betracht. Sofern die Zahlungen kombiniert den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, ist der überschießende Teil zu versteuern.

C) Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Falls der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 11a EStG erreicht wird, sind die darüber hinaus gehenden Zahlungen nicht nur steuerpflichtig, sondern auch beitragspflichtig. Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV erstreckt sich nur auf den steuerfreien Anteil der Sonderzahlung.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020).